

Bavaria Revisions- und Treuhand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Erfurt
Alfred-Hess-Straße 38
99094 Erfurt

Telefon +49 361 34062-0
Fax +49 361 34062-22
E-Mail: erfurt@bavariatreu.de



**Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2021**

**Katholische Schulstiftung für Schulen in Trägerschaft
des Bistums Erfurt
-Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts-**

Erfurt

Jahresabschluss: 31.12.2021
Berichtsnummer: 43148-21K

Elektronisches Original

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag	2
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
Lage der Stiftung	3
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	4
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
2. Jahresabschluss	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
1. Vermögenslage	12
2. Finanzlage	13
3. Ertragslage	14
F. Schlussbemerkung	15

Anlagen

- 1 Jahresabschluss zum 31.12.2021
- 2 Rechtliche Verhältnisse

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

1 In der Stiftungsratssitzung vom 4.3.2022 der

**Katholischen Schulstiftung für Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt
- Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts -,
Erfurt,**

- im Folgenden kurz Stiftung genannt - sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2021 gewählt worden. Der Stiftungsrat hat uns daraufhin mit Schreiben vom 8.3.2022 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31.12.2021 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

2 Die Stiftung ist nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die Prüfung erfolgt auf freiwilliger Basis.

3 Der vorliegende Prüfungsbericht wurde unter Beachtung von § 321 HGB und dem dazu ergangenen Prüfungsstandard IDW PS 450 n.F. (Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen) erstellt.

4 Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich an die Stiftung gerichtet.

5 Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1.1.2017 maßgebend.

6 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Lage der Stiftung

- 7 Die gesetzlichen Vertreter haben den Jahresabschluss unter der Annahme der Fortführung der Tätigkeit der Stiftung aufgestellt.

Da die Stiftung zulässigerweise keine Lagebericht erstellt, beruht unsere Stellungnahme auf der Beurteilung der Lage der Stiftung durch die gesetzlichen Vertreter, wie diese im Jahresabschluss zum 31.12.2021 und in dem Haushaltsplan zum Ausdruck kommt

- 8 Bei einer Bilanzsumme von T€ 11.403,3 (Vj.: T€ 11.208,0) einem Eigenkapital von T€ 11.329,9 (Vj.: T€ 11.138,3) schließt der Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einem Jahresüberschuss von T€ 191,5 (Vj.: T€ 100,6).

Die Darstellung der Lage der Stiftung im Jahresabschluss durch die gesetzlichen Vertreter ist aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse zutreffend. Die uns vorgelegten Planungsunterlagen erscheinen aus heutiger Sicht und unter Beachtung gegebener Beurteilungsspielräume plausibel. Ergänzend verweisen wir zur Lagebeurteilung auf unsere Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

- 9 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss der Katholischen Schulstiftung für Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt - Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts -, Erfurt, zum 31.12.2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Katholische Schulstiftung im Bistum Erfurt - Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts -, Erfurt

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Katholischen Schulstiftung für Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt - Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts -, Erfurt, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2021, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31.12.2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Erfurt, 10. Oktober 2022

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Körper)
Wirtschaftsprüferin

(gez. Will)
Wirtschaftsprüfer

(Ende der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 10 Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung der Katholischen Schulstiftung für Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt, für das zum 31.12.2021 endende Geschäftsjahr geprüft. Auf Buchführung und Jahresabschluss wurden die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften angewandt.
- 11 Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss sowie unsere Verantwortung als Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses sind ausführlich im Bestätigungsvermerk beschrieben. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen in Abschnitt C. unseres Berichts.
- 12 Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.
- 13 Die Prüfung umfasst in der Regel nicht die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei Durchführung der Prüfung im nachfolgend beschriebenen Umfang dazu Anlass ergibt. Im Verlauf unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.
- 14 Soweit nichts Anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.
- 15 Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der BDO AG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21.12.2021 versehene Jahresabschluss der Stiftung zum 31.12.2020, der in der Stiftungsratssitzung am 1.10.2021 festgestellt wurde.
- 16 Über die Ordnungsmäßigkeit der Übernahme der Eröffnungsbilanzwerte aus dem Vorjahresabschluss gemäß IDW PS 205 haben wir uns anhand des Prüfungsberichts des Vorjahres, der Saldenlisten für das Vor- und Berichtsjahr sowie sonstigen Unterlagen überzeugt.
- 17 Die Grundzüge unseres Prüfungsvorgehens für die Prüfung des Jahresabschlusses stellen wir im Folgenden dar. Im Übrigen verweisen wir auf die Darstellungen im Bestätigungsvermerk, welcher unter Abschnitt C. dieses Berichts wiedergegeben ist.

- 18 Die Prüfung haben wir nach den §§ 317 ff. HGB sowie den deutschen Grundsätzen des wirtschaftsprüfenden Berufs unter Beachtung der Verlautbarungen und Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer vorgenommen.
- 19 Danach sind die Prüfungshandlungen vom Abschlussprüfer mit dem erforderlichen Maß an Sorgfalt so zu bestimmen, dass unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsgegenstände möglich wird. Danach erfordert die Zielsetzung der Abschlussprüfung regelmäßig keine lückenlose Prüfung.
- 20 Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes unter Beachtung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einem Verständnis der Geschäftstätigkeit, einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Unternehmensumfelds, auf Auskünften der Geschäftsführung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, auf analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Prüfungsrisiken und auf einer vorläufigen Einschätzung des allgemeinen Internen Kontrollsystems (IKS) der Stiftung.
- 21 Aufgrund der Unternehmensgröße und des Geschäftsumfangs haben wir aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auf eine Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems auf Aussageebene verzichtet. Zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit für unsere Prüfungsaussagen haben wir überwiegend aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. In unwesentlichen Prüffeldern wurden die Prüfungshandlungen weitestgehend auf analytische Prüfungshandlungen beschränkt. In wesentlichen Prüffeldern wurden – zusätzlich zu analytischen Prüfungshandlungen – Einzelfallprüfungen auf Basis von bewussten Auswahlverfahren bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren durchgeführt. Eine Beurteilung des internen Kontrollsystems haben wir nur insoweit vorgenommen, als dies zur Bestimmung des Risikos wesentlicher Fehler in der Rechnungslegung erforderlich war.
- 22 Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie den Einsatz von Mitarbeitern haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.
- 23 Prüfungsschwerpunkte im Sinne einer besonders intensiven Prüfung einzelner Teilbereiche und einer weniger intensiven Prüfung anderer Teilbereiche werden entsprechend unserer Risikoeinschätzung im Rahmen der Prüfungsstrategie gebildet.

Bei dieser Prüfung haben wir folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Ausweis von Spenden sowie
- Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens.

Unsere Schwerpunktprüfungen ergaben keine Beanstandungen.

- 24 Bankbestätigungen für Guthaben bei Kreditinstituten, mit denen die Stiftung im Berichtsjahr in Geschäftsverbindung stand, wurden von uns nicht eingeholt. Wir haben uns durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestehen der Salden überzeugt.
- 25 Das eingesetzte IT-gestützte Rechnungslegungssystem wurde daraufhin geprüft, ob es den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und der IT-Systeme entspricht.
- 26 Wir haben die Prüfung in der Zeit vom 8.8.2022 bis zum 10.10.2022 (mit Unterbrechungen) in unseren Büroräumen durchgeführt.
- 27 Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns erbracht. Eine Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Unterlagen genommen.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

28 Wir haben im Ergebnis unserer Prüfung festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sowie der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

29 Das von der Stiftung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

30 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Buchung der Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfolgt. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert und aus dem Kontenrahmen SKR03 entwickelt. Die Belege sind übersichtlich und geordnet abgelegt.

31 Die gesamte Finanzbuchführung wird mit DATEV bearbeitet. Die Ordnungsmäßigkeit der Programmsysteme ist gegeben.

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich bezüglich der eingesetzten Programmversion keine Hinweise, die zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Verarbeitungsfunktionen bzw. deren Ergebnissen geführt haben.

32 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass die Sicherheit der für Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und der IT-Systeme nicht gewährleistet ist.

33 Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen waren ordnungsgemäß.

2. Jahresabschluss

34 Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2021 (Anlage 1) ist zutreffend nach den geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und ordnungsgemäß aus der Buchführung entwickelt worden. Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind durch Inventarunterlagen sowie durch andere geeignete Unterlagen nachgewiesen.

35 Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Bewertungsvorschriften der §§ 252 bis 256a HGB aufgestellt. Die ergänzenden Bestimmungen der Satzung zum Jahresabschluss wurden beachtet.

- 36 Hinsichtlich der Gliederung des Eigenkapitals wurden die Vorgaben der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5) beachtet.
- 37 Die Bestimmungen in Gesetz und Satzung sowie die Beschlüsse des Stiftungsrats wurden beachtet.
- 38 Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 39 Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.
- 40 Zur Begründung unserer Beurteilung nehmen wir auf nachfolgende Erläuterungen zu den wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie auf die Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Bezug.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- 41 Für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden sind die Grundsätze des § 252 HGB sowie die Vorschriften der §§ 253 bis 256a HGB angewandt worden.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden mit den Anschaffungskosten angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert. Von dem Wahlrecht einer Abschreibung bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung wird gebrauch gemacht.

Die Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert bilanziert.

Das Stiftungskapital sowie die Rücklagen werden zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben die im Folgenden dargestellten Annahmen über wertbestimmte Komponenten getroffen, die unseres Erachtens wesentliche Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Jahresabschluss haben:

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

- 42 Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

- 43 Die Vermögenslage, die wir anhand der Posten der Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Kriterien geordnet haben zeigt folgendes Bild:

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Vermögensstruktur						
Finanzanlagen	10.738,0	94,2	8.787,2	78,4	1.950,8	22,2
Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	665,3	5,8	2.420,8	21,6	-1.755,5	-72,5
Gesamtvermögen	11.403,3	100,0	11.208,0	100,0	195,3	1,7

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Kapitalstruktur						
Stiftungskapital	10.035,4	88,0	10.035,3	89,5	0,1	0,0
Rücklagen	830,8	7,3	830,8	7,4	0,0	0,0
Gewinnvortrag	272,2	2,4	171,6	1,5	100,6	58,6
Jahresüberschuss	191,5	1,7	100,6	0,9	90,9	90,4
Eigenkapital	11.329,9	99,4	11.138,3	99,3	191,6	1,7
Rückstellungen	7,0	0,1	3,5	0,1	3,5	100,0
Verbindlichkeiten	66,3	0,5	66,2	0,6	0,1	0,2
Gesamtkapital	11.403,3	100,0	11.208,0	100,0	195,3	1,7

- 44 Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 195,3 erhöht.

Vermögensstruktur

- 45 Durch den Kauf von Finanzanlagen erhöhte sich der Vermögensposten. Im Gegenzug verminderte sich der Bereich der Flüssigen Mittel.

Kapitalstruktur

- 46 Das Eigenkapital erhöhte sich durch den Jahresüberschuss des Berichtsjahres.

Gesamtaussage

- 47 Das Eigenkapital zum 31.12.2021 beträgt 99,4 % (Vj.: 99,3 %) der Bilanzsumme.
- 48 Die Stiftung verfügt über eine günstige Eigenkapitalausstattung.
- 49 Die Vermögenslage der Stiftung ist geordnet.

2. Finanzlage

- 50 Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtsjahr und zum Prüfungszeitpunkt gegeben. Nach den Planungsunterlagen der Stiftung ist deren Zahlungsfähigkeit auch für die überschaubare Zukunft gewährleistet.

Die Planungsunterlagen erscheinen unter Beachtung gegebener Beurteilungsspielräume grundsätzlich plausibel. Wir weisen darauf hin, dass die Planungssicherheit bzw. Planungsverlässlichkeit aufgrund der anhaltenden Coronavirus-Pandemie und der Kriegsentwicklung in der Ukraine derzeit eingeschränkt sind. Daher ist es nicht auszuschließen, dass es tatsächlich zu negativen Planabweichungen bei der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommen kann.

- 51 Die Finanzverhältnisse der Stiftung sind geordnet.

3. Ertragslage

52 Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres setzt sich wie folgt zusammen:

	2021 T€	2020 T€	Veränd. T€
Spenden	180,0	87,8	92,2
Sonstige Erträge	2,7	1,1	1,6
Abschreibungen	0,0	-0,1	0,1
Sonstige Aufwendungen	<u>-7,8</u>	<u>-4,9</u>	<u>-2,9</u>
Betriebsergebnis	174,9	83,9	91,0
Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	16,5	16,5	0,0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>0,1</u>	<u>0,2</u>	<u>-0,1</u>
Jahresüberschuss	<u>191,5</u>	<u>100,6</u>	<u>90,9</u>

Das Jahresergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 90,9 erhöht.

Gesamtaussage

53 Die Ertragslage der Stiftung ist als gut zu beurteilen.

F. Schlussbemerkung

- 54 Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Katholischen Schulstiftung für Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt - Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts -, Erfurt, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2021 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).
- 55 Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt C. dieses Berichts unter der Überschrift „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.
- 56 Den vorstehenden Bericht haben wir anhand der Feststellungen aus den uns übergebenen Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Erfurt, 10. Oktober 2022

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Körper) (Will)
Wirtschaftsprüferin Wirtschaftsprüfer



qualifiziert elektronisch
signiert mit

digiseal®
by secrypt



Eine Verwendung des in Abschnitt C. unseres Berichts wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Anlagen

1 Jahresabschluss zum 31.12.2021

2 Rechtliche Verhältnisse

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen

Katholische Schulstiftung im Bistum Erfurt

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
	€	€
1. Spenden	180.000,00	87.840,00
2. Sonstige Erträge	2.708,23	1.068,00
3. Sonstige Aufwendungen	-7.784,31	-4.853,25
4. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	16.469,94	16.453,40
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	119,18	185,62
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	-123,70
	<hr/>	<hr/>
7. Jahresüberschuss	191.513,04	100.570,07

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Katholischen Schulstiftung für Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt
Sitz:	Erfurt
Gründung:	am 3.9.2003
Rechtsform:	Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts
Satzung:	Fassung vom 3.9.2003; letzte Änderung am 18.5.2020 Die Änderungen betrafen mit dem Namen und deren Vertretung im Rechtsverkehr zudem Regelungen, die für die Gewährleistung der Sicherheit des Rechtsverkehrs bedeutsam waren.
Stiftungszweck: (§ 3 der Satzung)	Die Stiftung verfolgt mit ihren Erträgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke. Gemeinnützige Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Erziehung und der Bildung.
Stiftungsvermögen: (§ 5 der Satzung)	€ 10.035.358,50 Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Anfangsvermögen in Höhe von € 500.000,00 und kann durch weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.
Vertretung der Stiftung: (§ 6 der Satzung)	Die Stiftung wird im Rechtsverkehr durch den Stiftungsdirektor vertreten.

Organe der Stiftung:

(§ 7 der Satzung)

Organe der Stiftung sind:

- a) beschlussfassend der Stiftungsrat und
- b) geschäftsführend der Stiftungsdirektor.

Für die Stiftung wird ein Beirat als beratendes Gremium eingerichtet.

Stiftungsaufsicht, Anwendung der Grundordnung:

(§ 15 der Satzung)

Als Stiftungsdirektor wurde bestellt:

Herr Ottmar Föllner

Vorsitzender des Stiftungsrates ist

Herr Dr. Claudio Kullmann

Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der Stiftungsaufsicht des Bischofs von Erfurt. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Bischöfliche Ordinariat Erfurt. Sie ist auf Wunsch jederzeit über sämtliche Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Die Stiftungsordnung für das Bistum Erfurt ist in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten.

In seiner Sitzung vom 1.10.2021 hat der Stiftungsrat der Schulstiftung den Jahresabschluss zum 31.12.2020 festgestellt. Daneben wurde dem Stiftungsdirektor für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt sowie über die Verwendung des Jahresüberschusses 2020 beschlossen.

Veröffentlichung:

(§ 18 der Satzung)

Das Dekret über die Errichtung sowie die Satzung der Katholischen Schulstiftung für Schulen in Trägerschaft des Bistums Erfurt werden im kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Erfurt veröffentlicht.

Steuerliche Verhältnisse:

Die Stiftung ist als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts nach § 44a Abs. 4 EStG von der Kapitalertragssteuer befreit und nicht körperssteuerpflichtig, weil sie nicht zu den in § 1 Abs. 1 KStG genannten Körperschaften gehört.

Abkürzungsverzeichnis:

a.F.	alte Fassung	s.	siehe
a.o.	außerordentlich	S.	Seite, Satz
Abs.	Absatz	SB	Schlussbilanz
Abschn.	Abschnitt	StB	Steuerberater
abzügl./abzgl.	abzüglich	T€	Tausend Euro
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen	Tz	Textziffer
Anm.	Anmerkung	u.a.	unter anderem
AV	Anlagevermögen	UV	Umlaufvermögen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	v.a.	vor allem
bzw.	beziehungsweise	Veränd.	Veränderung/-en
ca.	circa	vgl.	vergleiche
d.h.	das heißt	Vj.	Vorjahr
d.s.	das sind	VO	Verordnung
Dipl.	Diplom	WFA	Wohnungswirtschaftlicher Fachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
Dr.	Doktor	WP	Wirtschaftsprüfer
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard	z.B.	zum Beispiel
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.	z.T.	zum Teil
DSGVO	EU-Datenschutz-Grundverordnung	zz./zzt.	zurzeit
DSR	Deutscher Standardisierungsrat	Ziff.	Ziffer
DV	Datenverarbeitung	zzgl.	zuzüglich
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management / Schmalenbach-Gesellschaft		
€	Euro		
EB	Eröffnungsbilanz		
EDV	Elektronische Datenverarbeitung		
EGHGB	Einführungsgesetz zum HGB		
einschl.	einschließlich		
entspr.	entsprechend, entspricht		
ESt	Einkommensteuer		
etc.	et cetera		
EWB	Einzelwertberichtigung		
f.	folgende		
FA	Finanzamt		
FAIT	Fachausschuss für Informationstechnologie (FAIT) des IDW		
FAMA	Fachausschuss für moderne Abrechnungssysteme des IDW		
ff.	fortfolgende		
FörderG	Fördergebietsgesetz		
FormblattVO	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen		
FK	Fremdkapital		
gem.	gemäß		
ggf.	gegebenenfalls		
Gj.	Geschäftsjahr		
grds.	grundsätzlich		
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung		
GwG	Geldwäschegesetz		
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter		
HB	Handelsbilanz		
HFA	Hauptfachausschuss des IDW		
HGB	Handelsgesetzbuch		
HR	Handelsregister		
HRA	Handelsregister - Abteilung A		
HRB	Handelsregister - Abteilung B		
i.Allg.	im Allgemeinen		
i.d.F.	in der Fassung		
i.d.R.	in der Regel		
i.S.v.	im Sinne von		
i.V.m.	in Verbindung mit		
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf		
IDW PH	IDW Prüfungshinweis		
IDW PS	IDW Prüfungsstandard		
IDW RS	IDW Rechnungslegungsstandard		
IKS	Internes Kontrollsystem		
lin.	linear		
lt.	laut		
mind.	mindestens		
Mio.	Million		
mtl.	monatlich		
n.F.	neue Fassung		
nom.	nominal		
Nr.	Nummer		
o.a.	oben angegeben, oben angesprochen		
p.a.	jährlich		
PS	Prüfungsstandard		
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten		
rd.	rund		

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.